

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 3. Mai 2001

Teil II

175. Verordnung: Änderung der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997

175. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997 geändert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2000, wird hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes 1997, BGBl. II Nr. 418/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 78/2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 4a wird nachstehender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) Von der Sichtvermerkpflcht sind weiters ausgenommen

1. Staatsangehörige von Brunei Darussalam, die Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses oder eines Diplomatenpasses sind;
2. Inhaber eines gültigen Reisepasses „Hong Kong Special Administrative Region“;
3. Inhaber eines gültigen Reisepasses „Regiao Administrativa Especial de Macau“.

Diese Fremden können sich bis zu 90 Tage innerhalb eines Halbjahres ab dem Tag der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet eines Staates, für den das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in Kraft gesetzt ist, aufhalten.“

Strasser